

# Allgemeine Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen für die Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten und Patentanwälten (AVB-RA)

Stand: 01.11.2011

Continentale Sachversicherung AG  
Direktion: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund  
[www.continentale.de](http://www.continentale.de)

## **Inhalt:**

	Seite
Versicherteninformation	2
Inhaltsübersicht	5
Bedingungen	6
Merkblatt zur Datenverarbeitung	18

## Versicherteninformation

(Vorabinformation zum Versicherungsvertrag und zum Versicherer nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen/VVGInfoV)

### Informationen zum Versicherer (Nr. 1 bis 5)

#### 1. Identität des Versicherers

Continental Sachversicherung AG  
Ruhrallee 92  
44139 Dortmund

Sitz der Gesellschaft: Dortmund  
Handelsregister Amtsgericht Dortmund B 2783

#### 2. Identität des Vertreters des Versicherers

– entfällt –

#### 3. Ladungsfähige Anschrift

Continental Sachversicherung AG  
Ruhrallee 92  
44139 Dortmund

Vorstand: Rolf Bauer (Vorsitzender), Stefan Andersch, Werner Heinrichs  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Horst Hoffmann

#### 4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben der Schaden und Unfallversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Bereich Versicherungen  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

#### 5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

– entfällt –

### Informationen zur angebotenen Leistung (Nr. 6 bis 11)

#### 6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für den Versicherungsvertrag gelten

- Allgemeine Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten und Patentanwälten (AVB-RA, Formular-Nr. H.9.0102);
- gegebenenfalls individuelle Vereinbarungen zum Vertrag, auf die im Vorschlag/Antrag hingewiesen wird.

Auf die vorvertragliche Beziehung und den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.

b) Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor Schadensersatzansprüchen Dritter auf der Grundlage gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (siehe Teil 1, Buchstabe A, Ziffer 1.1.1 der AVB-RA).

Weitere Informationen finden Sie

- zum Umfang des Versicherungsschutzes in Teil 1, Buchstabe A, Ziffer 3.2 der AVB-RA,
- zu den Ausschlüssen in Teil 1, Buchstabe A, Ziffer 4 der AVB-RA.

Die Versicherungsleistung umfasst die Prüfung des Schadensersatzanspruches, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzansprüchen (siehe Teil 1, Buchstabe A, Ziffer 3.2 der AVB-RA). Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind (siehe Teil 1, Buchstabe B, Ziffer 5.4 der AVB-RA).

#### 7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis in Euro gemäß Zahlungsweise einschließlich möglicher Nachlässe und/oder Zuschläge sowie Versicherungssteuer ist dem Vorschlag und dem Antrag zu entnehmen (Der Gesamtpreis wird als Beitrag ausgewiesen).

## **8. Zusätzlich anfallende Kosten**

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben **oder in Rechnung gestellt**. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren, bei Nichteinlösung des Beitrags im Rahmen eines Lastschriftinzugsverfahrens die anfallenden Kosten erhoben.

## **9. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung**

Einzelheiten hinsichtlich der Beitragszahlung und Vertragserfüllung finden Sie in Teil 1, Buchstabe C, Ziffer 8 der AVB-RA.

Wenn im Tarif nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich um Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Zuschläge erhoben. Diese betragen bei halbjährlicher Zahlungsweise 3 %, bei vierteljährlicher 5 % und bei monatlicher 8 %.

Eine monatliche Zahlungsweise ist nur im Rahmen eines Lastschriftinzugsverfahrens möglich.

## **10. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen**

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen, nicht befristet.

## **11. Finanzinstrumente mit speziellen Risiken**

– entfällt –

### **Informationen zum Vertrag (Nr. 12 bis 18)**

## **12. Zustandekommen des Vertrags/Beginn des Versicherungsschutzes**

Die Bestimmungen zum Beginn des Versicherungsschutzes sind in Teil 1, Buchstabe A, Ziffer 3.1 der AVB-RA geregelt.

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag, unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein oder eine Antragsannahmeerklärung. Der Vertrag kommt damit rechtlich zustande.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung oder die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben (siehe Teil 1, Buchstabe C, Ziffer 8.1 der AVB-RA).

## **13. Widerrufsrecht**

Die Regelungen zum Widerrufsrecht sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen sind sowohl dem Antrag als auch dem Versicherungsschein zu entnehmen.

## **14. Laufzeit des Vertrags**

Die Laufzeit des Vertrags (Versicherungsbeginn und ablauf) ist dem Antrag zu entnehmen. Weitergehende Informationen zur Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte Teil 1, Buchstabe C, Ziffer 9.1 der AVB-RA.

## **15. Beendigung des Vertrags**

Die Bestimmungen zur Beendigung des Versicherungsvertrags sind in den folgenden Ziffern der AVB-RA genannt:

- Teil 1, Buchstabe C, Ziffer 9.1 der AVB-RA zur Kündigung zum Vertragsablauf,
- Teil 1, Buchstabe C, Ziffer 9.2.1 der AVB-RA zur Kündigung nach einem Versicherungsfall,
- Teil 1, Buchstabe C, Ziffer 9.2.4 der AVB-RA bei Risikowegfall

Die Versicherung kann außerdem bei Verletzung von Vertragspflichten durch den Versicherungsnehmer vom Versicherer beendet werden. Diese Bestimmungen entnehmen Sie bitte den folgenden Ziffern der AVB-RA:

- Teil 1, Buchstabe C, Ziffer 8.1.4 der AVB-RA bei verspäteter Beitragszahlung,
- Teil 1, Buchstabe C, Ziffer 11.2.2 der AVB-RA bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten,
- Teil 1, Buchstabe B, Ziffer 6 der AVB-RA bei Verletzung von Obliegenheiten

## **16. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen**

– entfällt –

**17. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht**

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf die vorvertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung. Die Informationen zum Gerichtsstand finden Sie in Teil 1, Buchstabe C, Ziffer 10.2 der AVB-RA.

**18. Sprache**

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

**Informationen zum Rechtsweg (Nr. 19 bis 20)**

**19. Außergerichtliches Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren**

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sie können deshalb als Verbraucher oder Kleingewerbetreibender das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal nicht mit uns zufrieden sein sollten.

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden u. a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 Euro,
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 10.000 Euro ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

**20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde**

Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch an die unter Nr. 4 genannte Aufsichtsbehörde richten.

<b>Teil 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen</b>	<b>6</b>
<b>A. Der Versicherungsschutz</b>	<b>6</b>
1. Gegenstand der Versicherung	6
2. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Haftung durch Unterlassen	6
3. Beginn des Versicherungsschutzes, Umfang des Versicherungsschutzes, Leistungseinschränkungen	7
4. Ausschlüsse	8
<b>B. Der Versicherungsfall, Obliegenheitsverletzungen</b>	<b>9</b>
5. Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalls, Zahlung des Versicherers	9
6. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls, Rechtsfolgen bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung	10
<b>C. Das Versicherungsverhältnis</b>	<b>10</b>
7. Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche	10
8. Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragserstattung	11
9. Vertragsdauer, Kündigung	12
10. Verjährung, Gerichtsstand, Nationales Recht und Sprache	12
11. Willenserklärungen, vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit	13
12. Sozien	14
13. Mitarbeiter	14
14. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers	15
15. Meldepflichten des Versicherers	15
<b>D. Abweichungen von der Pflichtversicherung</b>	<b>15</b>
16. Kumulsperr	15
17. Sachschäden	15
18. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten	15
19. Ausschluss kaufmännischer Risiken	15
20. Ausschluss von Auslandsrisiken	15
<b>Teil 2 Risikobeschreibungen</b>	<b>16</b>
<b>A. Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten (einschließlich des Rechtsanwalts-Risikos von Anwaltsnotaren)</b>	<b>16</b>
<b>B. Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Patentanwälten</b>	<b>17</b>

## Teil 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen

### A. Der Versicherungsschutz

#### 1. Gegenstand der Versicherung

##### 1.1 Versicherungsschutz für Vermögensschäden

1.1.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen

##### **aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen**

für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

1.1.2 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

1.1.3 Schäden, die durch Freiheitsentziehung verursacht wurden (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung), sind mitversichert.

1.1.4 Als Vermögensschäden gelten auch immaterielle Schäden gem. § 253 Abs. 2 BGB (Schmerzensgeld) soweit diese Rechtsgüter Gegenstand des Mandatsverhältnisses sind.

##### 1.2 Berufsträgergesellschaft als Versicherungsnehmer

###### 1.2.1 Versicherungsschutz für Repräsentanten

Nimmt eine anerkannte Berufsträgergesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße.

###### 1.2.2 Zurechnung

In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet; das gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wissentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

1.2.3 Versicherungsschutz besteht auch

- a) wenn der Versicherungsnehmer als Sozius einer Sozietät oder Partner einer Partnerschaftsgesellschaft tätig ist und die Gesellschaft in Anspruch genommen wird;
- b) wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner versicherten Tätigkeit akzessorisch für Verstöße eines berufsfremden Sozius oder Partners einer Partnerschaftsgesellschaft in Anspruch genommen wird;
- c) wenn der Versicherungsnehmer als eintretender Sozius oder Partner einer Partnerschaftsgesellschaft gemäß §§ 28, 128, 130 HGB während der Laufzeit dieses Vertrages für Verstöße in Anspruch genommen wird, die vor Eintritt in die Gesellschaft begangen wurden;
- d) für eine Inanspruchnahme nach § 8 Abs. 2 PartGG (Haftungskonzentration) für einen Verstoß aus einer Zeit, in der der Versicherungsnehmer noch nicht Partner war.

#### 2. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Haftung durch Unterlassen

##### 2.1 Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3.1) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

##### 2.2 Rückwärtsversicherung

Die Rückwärtsversicherung bietet Deckung gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder versicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Beginn und Ablauf zu bezeichnen.

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

### **2.3 Haftung durch Unterlassen**

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

## **3. Beginn des Versicherungsschutzes, Umfang des Versicherungsschutzes, Leistungseinschränkungen**

### **3.1 Beginn des Versicherungsschutzes**

3.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 8 zahlt.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

3.1.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.1.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.1.4 Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

3.1.5 Wird der erste Beitrag erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

### **3.2 Umfang des Versicherungsschutzes**

3.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

3.2.2 Ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

### **3.3 Leistungseinschränkungen**

#### **3.3.1 Jahreshöchstleistung, Serienschaden**

Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer – abgesehen vom Kostenpunkt (siehe Ziffer 3.3.5) – in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

- a) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;
- b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens;
- c) bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verschulden des Versicherungsnehmers oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen.

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme von 250.000 EUR je Versicherungsfall vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das zweifache der vereinbarten Versicherungssumme; die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das vierfache der Mindestversicherungssumme.

#### **3.3.2 Selbstbeteiligung**

- (1) Von der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleiches zu bezahlen ist (Haftpflchtsumme), hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, maximal 1.000 EUR selbst zu tragen.
- (2) Der Selbstbehalt kann durch besondere Vereinbarung anderweitig festgesetzt werden.

(3) Werden Haftpflichtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers erhoben, ersetzt der Versicherer die gesamte Haftpflichtsumme bis zur Versicherungssumme. Dasselbe gilt für Haftpflichtansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden, nachdem er die versicherte Tätigkeit alters- oder krankheitshalber oder aus anderen, nicht unehrenhaften Gründen beendet hat.

### **3.3.3 Keine Gebührenanrechnung**

Eine Anrechnung vereinnahmter Gebühren oder Honorare des Versicherungsnehmers erfolgt nicht.

### **3.3.4 Sicherheitsleistung**

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

### **3.3.5 Prozesskosten**

Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Es gilt dabei aber Folgendes:

- (1) Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.
- (2) Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindestselbstbehalts, treffen den Versicherer keine Kosten.
- (3) Bei erhöhtem Mindestselbstbehalt hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des erhöhten Mindestselbstbehalts allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrags (bis zum Streitwert vom erhöhten Selbstbehalt zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen findet die Bestimmung zu Ziffer 3.3.5 Absatz 1 Satz 2 Anwendung.
- (4) Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Sozius oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet.

### **3.3.6 Abandon**

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## **4. Ausschlüsse**

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche,

### **4.1 aus Tätigkeiten**

- a) über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros;
- b) im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht;
- c) des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen auch bei mitversicherten Auslandsrisiken in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist;

### **4.2 soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;**

### **4.3 wegen Schäden durch Veruntreuung durch Personal, Sozien oder Angehörige des Versicherungsnehmers;**

Als Angehörige gelten:

- a) der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten;
- b) wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist;

### **4.4 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Angestellter;**

- 4.5 wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius vorliegt – unbeschadet der Bestimmungen der Ziffer 7.3.2 –, den Anspruch auf Versicherungsschutz. Ziffer 1.2.1 und Ziffer 1.2.2 bleiben unberührt.

Es besteht jedoch Abwehrschutz bei Vorwürfen wegen wissentlicher Pflichtverletzung, welche strittig sind. Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass diese Vorwürfe berechtigt sind, sind dem Versicherer die verauslagten Prozesskosten zu erstatten.

## **B. Der Versicherungsfall, Obliegenheitsverletzungen**

### **5. Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalls, Zahlung des Versicherers**

#### **5.1 Versicherungsfall**

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

#### **5.2 Schadenanzeige**

- 5.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (Ziffer 11) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen.
- 5.2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.
- 5.2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.
- 5.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.
- 5.2.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

#### **5.3 Weitere Behandlung des Schadenfalls**

- 5.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 5.3.2 Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 5.3.3 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.
- 5.3.4 Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben und die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 5.3.5 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 5.3.6 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

#### **5.4 Zahlung des Versicherers**

- 5.4.1 Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 5.4.2 Steht fest, was der Versicherer zu leisten hat, sind die fälligen Beträge spätestens innerhalb einer Woche, die Renten an den Fälligkeitsterminen zu zahlen. Der Versicherer kann jedoch verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung darüber dem Versicherer einsendet. Die einwöchige Frist läuft in diesem Fall vom Eingang der Quittung an.
- 5.4.3 Bei außergerichtlicher Erledigung des Versicherungsfalls soll, wenn möglich, die schriftliche Erklärung des Ansruherhebenden, dass er für seine Ansprüche befriedigt sei, beigebracht werden; der Versicherer kann Beglaubigung der Unterschrift des Ansruherhebenden verlangen.

## **6. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls, Rechtsfolgen bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung**

### **6.1 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

### **6.2 Rechtsfolgen bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung**

- 6.2.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 6.2.2 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## **C. Das Versicherungsverhältnis**

### **7. Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche**

#### **7.1 Versicherung für fremde Rechnung**

- 7.1.1 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 7.1.2 Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen. Dasselbe gilt für Sozien, die im Versicherungsschein oder in einem Nachtrag zum Versicherungsschein namentlich genannt sind.
- 7.1.3 Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst sowie seiner Angehörigen gegen den Versicherten, soweit dieser nicht Versicherungsnehmer ist, sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

#### **7.2 Abtretung des Versicherungsanspruchs**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

#### **7.3 Rückgriffsansprüche**

- 7.3.1 Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Erstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.
- 7.3.2 Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Pflichten wissentlich verletzt hat.

- 7.3.3 Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gem. Ziffer 7.3.1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

## **8. Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragserstattung**

### **8.1 Beitragszahlung**

- 8.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

- 8.1.2 Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3.1) zahlbaren regelmäßigen Folgebeiträge sind – soweit nichts anderes vereinbart wurde – am Monatsersten des jeweiligen Beitragszeitraums, sonstige Beiträge bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer einschließlich etwaiger öffentlicher Abgaben (z. B. Versicherungsteuer) zu entrichten. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

- 8.1.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.1.2 darauf hingewiesen wurde.

- 8.1.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.1.2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 8.1.5 Bei Teilzahlung des Jahresbeitrags werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrags sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

- 8.1.6 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

(1) Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

### **8.2 Beitragsregulierung**

- 8.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist, z. B. zuschlagspflichtige Personen; der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages; Änderung der Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Aufforderung des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

- 8.2.2 Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Er darf jedoch nicht geringer werden als der Mindestbeitrag, der nach dem Tarif des Versicherers zur Zeit des Versicherungsabschlusses galt. Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

8.2.3 Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, anstelle der Beitragsregulierung (Ziffer 8.2.1) als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Beitrag zu erstatten.

8.2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlungen für mehrere Jahre Anwendung.

### **8.3 Beitragserstattung**

8.3.1 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben, oder ist es von Anfang an nichtig, gebührt dem Versicherer Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

8.3.2 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## **9. Vertragsdauer, Kündigung**

### **9.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrags jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrags in Textform erklärt wird.

### **9.2 Kündigung**

9.2.1 Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform zugehen.

9.2.2 Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

9.2.3 Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist in Textform zugegangen ist.

9.2.4 Bei Wegfall des versicherten Interesses (Wegfall der Zulassung) erlischt der Versicherungsschutz.

## **10. Verjährung, Gerichtsstand, Nationales Recht und Sprache**

### **10.1 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

### **10.2 Gerichtsstand**

#### **10.2.1 Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### **10.2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer**

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

#### **10.2.3 Klagen bei Verlegung des Wohn- oder Geschäftssitzes des Versicherungsnehmers in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz**

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

### **10.3 Nationales Recht und Sprache**

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

## **11. Willenserklärungen, vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit**

### **11.1 Willenserklärungen**

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

### **11.2 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**

#### **11.2.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Anzeigen über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

#### **11.2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers**

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.  
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.  
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- (4) Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Zugang der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### **11.2.3 Kündigungsrecht des Versicherers**

- (1) Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

#### **11.2.4 Vertragsänderung und Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers**

- (1) Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (2) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

### **11.2.5 Rechte und Pflichten des Versicherers**

- (1) Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 11.2.2 und Ziffer 11.2.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.
- (2) Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 11.2.2 und Ziffer 11.2.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
- (3) Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 11.2.2 und 11.2.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### **11.2.6 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Zugang der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### **11.3 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit**

- 11.3.1 Treten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, nach Unterzeichnung des Antrags und vor Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer ein oder ändern sich die bei Antragsstellung angegebenen Umstände, ist der Versicherungsnehmer gleichfalls verpflichtet, dies anzuzeigen. Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz gegenüber dem Versicherungsnehmer zu versagen (§ 26 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).
- 11.3.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Befragen unverzüglich alle nach Vertragsschluss eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die vom Versicherungsnehmer als auch von Dritten mit Duldung des Versicherungsnehmers verursachten Gefahrerhöhungen.
- 11.3.3 Zur Vermeidung von Nachteilen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gelten an die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift per Einschreiben gesandte Mitteilungen als rechtsverbindlich. Entsprechendes gilt für eine Namensänderung.

## **12. Sozien**

- 12.1 Als Sozien gelten Berufsangehörige, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander (Innenverhältnis) geregelt sind. Wer als Mitglied einer Sozietät außerhalb der Sozietät tätig wird, gilt insoweit nicht als Sozium.
- 12.2 Der Versicherungsfall auch nur eines Soziums gilt als Versicherungsfall aller Sozien. Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht (nach Maßgabe der Ziffer 7.1.1) auch zugunsten eines Soziums, der Nichtversicherungnehmer ist.
- 12.3 Ein Ausschlussgrund nach Ziffer 4, der in der Person eines Soziums vorliegt, geht zu Lasten aller Sozien.
- 12.4 Für die in Ziffer 12.2 erwähnte Durchschnittsleistung gilt Folgendes:
  - (1) Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Sozium festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Sozium zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller Sozien geteilt wird.
  - (2) Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Ziffer 3.3.5 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

## **13. Mitarbeiter**

- 13.1 Die Anstellung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht Sozium im Sinne der Ziffer 12 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach Ziffer 8.2.
- 13.2 Wird trotz Aufforderung die Anstellung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, verringert sich dem Versicherungsnehmer gegenüber die Leistung des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Sozium im Sinne der Ziffer 12.1 wäre.
- 13.3 In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist der Ziffer 8.2.1 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrags auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (Ziffer 7.1).

#### **14. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers**

Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht gemäß § 8 VVG aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Im Übrigen gilt § 9 VVG.

#### **15. Meldepflichten des Versicherers**

Der Versicherer ist verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

### **D. Abweichungen von der Pflichtversicherung**

Soweit die vereinbarte Versicherungssumme den Betrag von 250.000 EUR und die vereinbarte Jahreshöchstleistung den Betrag von 1.000.000 EUR übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend, wenn nicht nachstehend oder durch zusätzliche Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

#### **16. Kumulsperr**

Unterhält der Versicherungsnehmer aufgrund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge (z. B. in der Eigenschaft als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrags mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme, die Leistung aller bezüglich dieses Verstoßes eintrittspflichtigen Versicherer; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

#### **17. Sachschäden**

Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden

- a) an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;
- b) an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt.

Das gilt nicht für Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.

#### **18. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten**

18.1 Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwaltsstätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.

18.2 Das Gleiche gilt für Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

#### **19. Ausschluss kaufmännischer Risiken**

Ergänzend zu Ziffer 4 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.

Soweit der Versicherungsnehmer gem. InsO z. B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonderinsolvenzverwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder, Gesamtvollstreckungsverwalter, gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler tätig ist, besteht für Haftpflichtansprüche aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von 2.000.000 EUR, Versicherungsschutz.

#### **20. Ausschluss von Auslandsrisiken**

Bei der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers vor außereuropäischen Gerichten besteht Deckung nur in Höhe der Mindestpflichtversicherungssumme.

## Teil 2 Risikobeschreibungen

### A. Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten (einschließlich des Rechtsanwalts-Risikos von Anwaltsnotaren)

1. Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden AVB-F ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt.  
Mitversichert ist die Tätigkeit als
  - 1.1 (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonderinsolvenzverwalter.  
Mitversichert sind Haftpflichtansprüche
    - 1.1.1 wegen Schäden, welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;
    - 1.1.2 aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde;
    - 1.1.3 welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst davon abgesehen;
    - 1.1.4 wegen Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;
    - 1.1.5 wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch das Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Insolvenzschuldners, soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird;
    - 1.1.6 gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzung von Angestellten des Insolvenzschuldners, Angestellten und Sozieren/Partnern/Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und dessen freien Mitarbeitern, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient;
  - 1.2 Treuhänder nach der Insolvenzordnung, Sachwalter, Vergleichsverwalter, Verwalter nach der Gesamtvollstreckungsordnung, gerichtlich bestellter Liquidator, Zwangsverwalter, Sequester und Gläubigerausschussmitglied;
  - 1.3 Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO;
  - 1.4 Notarvertreter für die Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres;
  - 1.5 Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand;
  - 1.6 Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlicher Gremien, soweit die dem Verstoß zugrunde liegende Tätigkeit einer anwaltlichen Berufsausübung entspricht;
  - 1.7 Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Anwaltskammern sowie anwaltlichen berufsständischen Vereinen, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
  - 1.8 Mediator;
  - 1.9 Schlichter;
  - 1.10 Schiedsrichter;
  - 1.11 Autor, Referent und Dozent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet;
  - 1.12 rechtswissenschaftlicher Gutachter.
2. Mitversichert ist die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen (§ 3 Ziffer 1 StBerG).
3. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung Versicherungsschutz hat.
4. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, vorgekommen sind.  
**Diese Risikobeschreibung zählt die mitversicherten Tätigkeiten abschließend auf.**  
Ansprüche aus der Tätigkeit als Leiter oder Vorstandsmitglied von privaten Unternehmungen, Vereinen, Verbänden und als Angestellter sind auch im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## **B. Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Patentanwälten**

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden AVB-F ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflichen Tätigkeit als Patentanwalt.

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretung, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung Versicherungsschutz hat.

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

## Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, z. B. die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden.

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

#### **4. Zentrale Hinweissysteme**

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck:

Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

#### **5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb des Versicherungsverbands**

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig im Verbund zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen im Verbund abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen des Verbunds abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen des Verbunds abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- Continentale Krankenversicherung a.G.
- Continentale Lebensversicherung a.G.
- Continentale Sachversicherung AG
- Europa Krankenversicherung AG
- Europa Lebensversicherung AG
- Europa Sachversicherung AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden mit der deutsche internet versicherung ag und in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb des Verbunds zusammen.

Wir kooperieren zurzeit mit:

- Münchner Kapitalanlage AG
- Aachener Bausparkasse AG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

## **6. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unseres Verbunds bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a..

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

## **7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.